

Termine:

Mitteilungen nach MiStra			Dem Prüfungsamt anzubieten?		Zählkarten					
Benötigt werden			<input type="checkbox"/> H	<input type="checkbox"/> K	<input type="checkbox"/> V	<input type="checkbox"/> Nein	Kennz.	Nr.	ausgefüllt am	Unterschrift
Nr.	Anzahl	Abschriften von	Dem Staatsarchiv anzubieten?							
			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	StA					

(Unterschrift)

Staatsanwaltschaft

- | | | |
|---------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Braunschweig | <input type="checkbox"/> Bückeburg | <input type="checkbox"/> Lüneburg |
| <input type="checkbox"/> Aurich | <input type="checkbox"/> Göttingen | <input type="checkbox"/> Stade |
| <input type="checkbox"/> Oldenburg | <input type="checkbox"/> Hannover | <input type="checkbox"/> Verden |
| <input type="checkbox"/> Osnabrück | <input type="checkbox"/> Hildesheim | <input type="checkbox"/> Lüneburg
Zweigstelle Celle |

SB

Haftbefehl Bl.	aufgehoben Bl.
Fahndungsmaßnahmen Bl.	erledigt Bl.
Strafbefehl Bl.	Einspruch Bl.
Bußgeldbescheid Bl.	
Anklageschrift Bl.	
Eröffnungsbeschluss Bl.	
Hauptverhandlung Bl.	
Urteil des 1. Rechtszuges Bl.	
Berufung Bl.	Entscheidung Bl.
Revision (Rechtsbeschw.) Bl.	Entscheidung Bl.
Gesamtstrafe Bl.	Einstellung Bl.

Zugehörige Aktenzeichen

VRs _____

BRs _____

Gns _____

StVK _____

FA _____

VRJs _____

_____ **III** _____

Nebenkläger/in: andere Beteiligte: **IX ZR 269/12** Vertreter/in: Rechtsanwältin/Rechtsanwalt **BGH** Vollmacht (Bl.)

Zuständiges Gericht: AktZ:

AG _____

LG - hier - _____

Weggelegt 20 _____

Aufzubewahren bis 20 _____ (einschl.)


Strafsache Bußgeldsache

Stork, Thomas

16.03.1964 1092

Parteierrat

PI Osnabrück 201200822056 61350130



[a] Sg.: 51

1100 Js 50188/12

Verteidiger/in: Vollmacht (Bl.)

1) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Fristen:

JVA.W. AU 57 Straf- und Bußgeldsachen (1. 85)

08. NOV. 2012

IX ZR-~~ZA~~ 269,12

Nichtzulassungsbeschwerde

- I. 1. Nach dem GVP ist zuständig der
IX Zivilsenat (4)
(evtl.Zivilsenat,)
- Zuständiger Senat noch nicht feststellbar, deshalb:
- Eintrag vorl. im ARZ
 - Wv. mit (vollständ.) Urteil/B. – Akten
2. Datenerfassung in Generalprozessliste
- 8. Nov. 2012 Kuckow
Datum Rpfll.

- IV. Formalienprüfung
1. Die BEntsch. ist zugestellt (GA 11 Bl. 85)
an Beschwerdef. am 8.10.12
2. NichtzulBeschw. eingegangen am 7.11.12
3. BeschwBegrFrist verlängert bis 11.2.13 (5)
4. Beschwbegr eingegangen am 7.2.13 (10)
5. Beschwer: 27.274,85 €
6. Streitwert: €
(BU 2(4); MZBB 7; Zleg.)

- II. 4 Akten angelegt und restliche Daten erfasst
2. Nichtzulassungsbeschwerde zugestellt (EB)
PKH-Gesuch übersandt an:
- a) RA Dr. Wogjahn u. Koll.
- b) RA.....
- c) RA.....

11.2.13
Datum Rpfll. Kuckow

- 3 Vermerk: Berufungsentscheidung hat
~~nicht~~ vorgelegen
- 4 Instanzakten und evtl. Beiakten wurden angefordert
- 5 Eingangsbestätigung übersandt an
ProzBevollm. d. Rechtsmittelf. unter
Rückgabe ~~Anforderung~~ der Be-
rufungsentscheidung
- 6 ~~Frau~~/Herrn Rpfll. (Formalienprüfung) 9.11.12
- 7 ~~Frau~~/Herrn Vorsitzende/n:
Gesehen
8. Wv. am 20.12.12 (Akten)
8. Nov. 2012
Datum UdG Kuckow
Justizangehöriger

Nach Zulassung der Revision:

7. Der Beschluss über die Zulassung der
Revision ist an d. RevKläg. zugestellt
am
8. Rev.BegrFrist läuft bis
9. RevBegr.ist eingegangen am

Bei Anschlussrevision:

- RevBegründung zugestellt an
AnschlRevKläg. am
- Anschl.Rev. eingegangen am

10. Streitwert: vgl. unter IV Nr. 6

- III. 1. Zu II.4. erinnert am
2. Wv. 3 Wochen

..... Datum UdG Datum Rpfll.

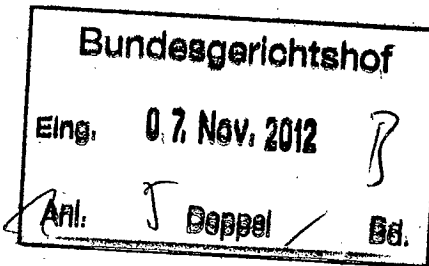
DR. HANS KLINGELHÖFFER

RECHTSANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

BÜROANSCHRIFT:
76275 ETTLINGEN
FRIEDRICHSTRASSE 1
TELEFON 072 43/37 74 0
TELEFAX 072 43/37 74 37

POSTFACHANSCHRIFT:
76259 ETTLINGEN
POSTFACH 10 05 52

e-mail:
RABGH.KLINGELHOEFFER@t-online.de



07. November 2012/Jö

Bundesgerichtshof
Zivilsenat

76125 Karlsruhe

Revisionsnichtzulassungsbeschwerde

In Sachen

Lars Hackmann,
Rübbelhauk 4, 49626 Berge

- Kläger, Berufungskläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Hans Klingelhöffer, Friedrichstraße 1, 76275 Ettlingen

gegen

Rechtsanwalt Thomas Stork,
Bippener Straße 29, 49636 Berge

- Beklagter, Berufungsbeklagter und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Wosgien und C.-H. Eßer, Huntestraße 18,
26135 Oldenburg

zeige ich an, dass ich den Kläger und Beschwerdeführer vertrete.

/2

Namens und im Auftrag des Klägers lege ich gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 02. Oktober 2012 ~~-12~~ U 102/12 -, zugestellt am 08. Oktober 2012,

Revisionsnichtzulassungsbeschwerde

ein mit dem Antrag,

die Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 02. Oktober 2012 - 12 U 102/12 - über die Nichtzulassung der Revision gegen sein Urteil aufzuheben und die Revision zuzulassen.

Die Begründung reiche ich nach.

Eine Kopie des angefochtenen Urteils ist beigelegt. Ich bitte, die Frist zur Begründung der Beschwerde um zwei Monate zu verlängern. Ich bitte um die Überlassung der Gerichtsakte.



Rechtsanwalt

Anlage



Bundesgerichtshof
IX. Zivilsenat
 Geschäftsstelle

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe

Rechtsanwälte

Dr. Wosgien und C.-H. Eßer

Huntestraße 18

26135 Oldenburg

Aktenzeichen

IX ZR 269/12

(bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl

☎ (07 21) 1 59 - 5116

oder 5508

Ihr Zeichen

Karlsruhe, 8. November 2012

Empfangsbekanntnis

(gem. § 174 ZPO)

billig Fax!

In Sachen Hackmann ./ Rechtsanwält Stork

habe ich heute

die Nichtzulassungsbeschwerdeschrift vom 7. November 2012 ✓

zugestellt erhalten.

Eingegangen

14. Nov. 2012

Rechtsanwälte H. J. Eßer
 Dr. Wosgien & C. H. Eßer (Ortb)
 (Unterschrift und Stempel)

Wosgien

Nach Vollzug bitte sofort zurücksenden.

Bitte ausreichend frankieren oder per Fax zurücksenden!

Bundesgerichtshof

Empf. 14. Nov. 2012

__Doppel__Anl. __Bd.

Bundesgerichtshof

76125 Karlsruhe

Hausanschrift:
 Herrenstr. 45a
 76133 Karlsruhe

Internet- und E-Mail-Adresse:
 poststelle@bgh.bund.de
 www.Bundesgerichtshof.de

Telefon (Zentrale):
 (07 21) 1 59 - 0

Telefax:
 (07 21) 1 59 - 25 12

BUNDESGERICHTSHOF

**IX. Zivilsenat
Der Vorsitzende**

IX ZR 269/12

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Karlsruhe, den 12. 11. 20 12
Herrenstraße 45a

Postanschrift:
76125 Karlsruhe

Fernsprecher (0721) 159-0
Durchwahl (0721) 159-5116
Telefax-Nr. (0721) 159-2512

In Sachen

Hackmann
gegen
Rechtsanwalt Stork

wird die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde bis zum

11. Februar 2013

einschließlich verlängert.

Eine nochmalige Fristverlängerung erfordert die Einwilligung des Gegners
(§§ 544 Abs. 2 Satz 2, 551 Abs. 2 Satz 5, 6 ZPO).



Prof. Dr. Kayser


1. Ausfertigung an:

- Rechtsanwalt Dr. Klingelhöffer
- Rechtsanwälte Dr. Wosgien und C.-H. Eßer

2. WV am 12. Februar 2013 (Begr.)



Kluckow, Justizangestellte

Ziffer 1 ab am 

**Oberlandesgericht
Oldenburg**
Geschäftsstelle

26014 Oldenburg, den

12.2. NOV. 2012

An den
Bundesgerichtshof
Geschäftsstelle
Herrenstraße 45a
76125 Karlsruhe

Bundesgerichtshof
Eing. 26. Nov. 2012 J
Anl. Doppel 3 Bd.

In Sachen Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork

werden auf die Anforderung vom 8.11.12 (IX ZR 269/12) übersandt:

2 Band Hauptakten, Aktenzeichen 12 U 102/12,

1 beglaubigte und 3 einfache Urteilsabschriften,

2 Abschriften der erstinstanzlichen Entscheidung,

..... Band Beiakten, Aktenzeichen

Die Übersendung der Beiakten ist veranlasst.

Jeg, A



Bundesgerichtshof
IX. Zivilsenat
Geschäftsstelle

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Klingelhöffer
Friedrichstr. 1
76275 Ettlingen

Aktenzeichen

IX ZR 269/12

(bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl

☎ (07 21) 1 59 - 5116

oder 5508

Ihr Zeichen

Karlsruhe, 27. November 2012

In Sachen

Hackmann ./ Rechtsanwalt Stork

erhalten Sie auf Ihren Antrag die Gerichtsakten mit der Bitte um Rückgabe.

Kirchgeßner, Justizamtsinspektorin

Anlagen:

2 Bd. Akten

1 Bd. Beiakten

2/ Wv. 12. 2. 13

Amtsgericht Bersenbrück
Postfach 11 29 · 49587 Bersenbrück



**Amtsgericht
Bersenbrück**

- Zwangsversteigerungsgericht -

Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45 a
76125 Karlsruhe

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 9 K 71/09

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
IX ZR 269/12

Durchwahl
05439 608 161

Datum
28.11.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Zwangsversteigerungssache

Get!

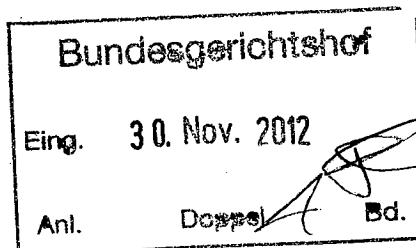
**Lars Hackmann
/. Ulrike Hackmann**

liegen die angeforderten Akten ((1 Band)) an auf Anforderung des OLG Oldenburg zu 12 U 102/12.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Wellmer
Justizobersekretärin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.



Dienstgebäude
Stiftshof 8
49593 Bersenbrück

Sprechzeiten
Montags bis Donnerstags 09.00 -
12.30 Uhr Montags bis
Donnerstags 14.00 -15.30 Uhr
Freitags 09.00 - 12.30 Uhr

Telefon
05439 608-0
Telefax
05439 608 241

Parkmöglichkeiten
Justizparkplatz - Wegbeschreibung
unter [www.ag-
bsb.niedersachsen.de](http://www.ag-bsb.niedersachsen.de) -
Öffentliche Verkehrsmittel
Bei Anreise per Navi bitte als
Straße "An der Bleiche" eingeben.

Bankverbindung
Konto-Nr. 106024458 bei der NordLB (BLZ 250 500 00)
international: DE61 2505 0000 0106 0244 58, BIC/SWIFT
NOLADE2H



Bundesgerichtshof
IX. Zivilsenat
Geschäftsstelle

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Klingelhöffer
Friedrichstr. 1
76275 Ettlingen

Aktenzeichen

IX ZR 269/12

(bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl

☎ (07 21) 1 59 - 5116

oder 5508

Ihr Zeichen

Karlsruhe, 30. November 2012

In Sachen

Hackmann ./ Rechtsanwalt Stork

erhalten Sie die Beiakte zu den bereits am 27. November 2012 übersandten Gerichtsakten nachgesandt mit der Bitte um Rückgabe.

Kluckow, Justizangestellte

Anlagen:

Bd. Akten

1 Bd. Beiakten

§ 471/09

WV. 12.2. Bgr. / A.

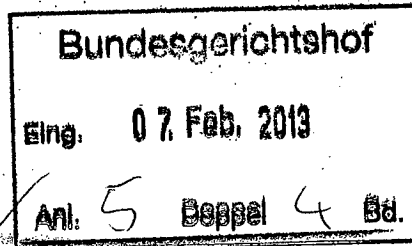
DR. HANS KLINGELHÖFFER
RECHTSANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

BÜROANSCHRIFT:
76275 ETTLINGEN
FRIEDRICHSTRASSE 1
TELEFON 072 43/37 74 0
TELEFAX 072 43/37 74 37
POSTFACHANSCHRIFT:
76259 ETTLINGEN
POSTFACH 10 05 52
e-mail:
RABGH.KLINGELHOEFFER@t-online.de

07. Februar 2013/Jö

Bundesgerichtshof
IX. Zivilsenat

76125 Karlsruhe



Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde

In Sachen

Hackmann

gegen

Rechtsanwalt Stork

IX ZR 269/12

begründe ich den Antrag aus der Nichtzulassungsbeschwerde wie folgt:

I. Der Kläger verlangt von dem Beklagten, seinem früheren Anwalt, Schadenersatz wegen Schlechterfüllung des Mandats.

1. Der Kläger und seine Mutter, Frau Ulrike Hackmann (im Folgenden: Mutter) waren Erben zu je 1/2 nach dem am 09. September 2002 ver-

storbenen Hermann Hackmann (Vater des Klägers und Ehemann der Mutter). Zum Nachlass gehörte ein im Grundbuch von Berge Bl. 623 eingetragenes Grundstück lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses. Nach dem in den Vorinstanzen streitig gebliebenen Vortrag des Klägers hatte dieser den Beklagten Mitte Februar 2009 beauftragt, das Teilungsversteigerungsverfahren bei dem Amtsgericht Bersenbrück einzuleiten. Dies sei die Reaktion auf ein Schreiben der Prozessbevollmächtigten seiner Mutter vom 05. Februar 2009 (GA I, 77 bis 79), gewesen. Die Anwälte der Mutter hatten dann mit Schreiben vom 29. April 2009 (GA I, 83 bis 85) angeboten, den Anteil gegen Zahlung eines Betrages von € 28.000,00 durch den Kläger zu übertragen. Bereits zuvor, nämlich mit Schreiben vom 17. Oktober 2008 (GA II, 33 und 34) hatte der damalige anwaltliche Vertreter der Mutter Rechtsanwalt Brenken angeboten, ihren Anteil an dem Grundstück dem Kläger gegen Zahlung von € 29.557,50 zu überlassen.

Hier ist auf eine Auffälligkeit hinzuweisen: Rechtsanwalt Brenken war nach dem Briefkopf mit Rechtsanwalt Rentzmann in Sozietät verbunden sowie in Kooperation mit Rechtsanwalt Thomas Stork, dem Beklagten dieses Rechtsstreits. Später, so in dem Antrag auf Teilungsversteigerung vom 30. Oktober 2009 (Akte 9 K 71/09) erscheint auf dem Briefkopf Rechtsanwalt Thomas Stork mit dem Vermerk „in Kooperation mit den Rechtsanwälten Rentzmann und Brenken. Dasselbe Büro hat also sowohl den Kläger als auch die Mutter vertreten.

Der Kläger hat vorgetragen, durch das erst mit Schriftsatz vom 30. Oktober 2009 eingeleitete Teilungsversteigerungsverfahren habe er einen erheblichen Schaden erlitten. Zum einen habe er unnötige Mietzahlungen in Höhe von 17 Monatsmieten à € 380,00, also €

6.460,00 aufgewendet. Diesen Posten hat der Kläger in der Berufungsbegründung Seite 19 auf acht Monatsmieten à € 380,00, also insgesamt € 3.040,00 ermäßigt (GA II, 30). Weiter sei durch den verzögerten Antrag der Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld/Gründungszuschuss ausgelaufen, was einen Schaden in Höhe von € 10.944,00 (so Vortrag in der ersten Instanz) verursacht hätte. In der Berufungsinstanz (Berufungsbegründung Seite 17 und 18, GA II; 28 und 29) hat er diesen Posten auf € 9.328,80 berichtigt. Nach der Berufungsbegründung a. a. O. beläuft sich der entgangene Gewinn wegen nicht verkaufter Fahrräder auf € 2.249,00. Er hätte nämlich bei früherer Selbständigkeit eine erhebliche Anzahl von Elektrofahrrädern verkaufen können.

2. Ein weiterer Schadenskomplex betrifft den Erbfall nach der Großmutter des Klägers, die am 18. Januar 2009 verstorbene Ilse Kassebaum. Diese hatte den Kläger durch notarielles Testament vom 18. Dezember 2008 zum Alleinerben eingesetzt (Beiakte 10 O 2641/09, Bl. 7 und 8). Die Tochter von Frau Kassebaum, also die Mutter, machte gegen den Kläger Pflichtteilsansprüche geltend, wobei sie zunächst außergerichtlich Auskunft verlangt hatte. Nach dem Vortrag des Klägers hat er dem Beklagten alle nötigen Unterlagen übergeben; dieser habe aber die Auskünfte nicht an den anwaltlichen Vertreter der Mutter weitergeleitet. Deshalb sei es zu einem - überflüssigen - Pflichtteilsprozess gekommen, aufgrund dessen der Kläger Verfahrenskosten in Höhe von € 15.404,29 habe bezahlen müssen. Die Kosten dieses Rechtsstreits und diejenigen des Gegners hat der Kläger dann in der Berufungsbegründung Seite 19 (GA II, 30) mit € 6.432,97 berechnet.

Mit der Klage verlangte der Kläger ursprüngliche Zahlung eines Betrages in Höhe von € 40.085,13. In der Berufungsinstanz war Streitgegenstand noch ein Zahlungsanspruch in Höhe von € 27.274,00.

3. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

- a) Es meint, der Kläger habe nicht beweisen können, dass er dem Beklagten eine konkrete Weisung zur Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens erteilt habe (LGU 5). Es führt des Weiteren aus, der Kläger und seine Mutter hätten versucht, zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Es sei daher „nicht nachvollziehbar, warum das Versteigerungsverfahren weiter vorangetrieben werden sollte, wenn gleichzeitig Einigungsversuche unternommen werden“ (LGU 6).

- b) Hinsichtlich der Kosten des Pflichtteilsprozesses ist es der Auffassung, der Kläger habe nicht dargelegt, um welche - nicht weitergeleiteten - Unterlagen es sich handeln soll. Er habe nämlich mit Schreiben vom 05. Juni 2009 (GA I, 90) die Auskunft gegeben. In diesem Brief heißt es am Schluss: „Darüber hinaus lässt mein Mandant anfragen, wann Ihre Mandantin die Teilungsversteigerung in die Wege leiten will.“ Auf dieses Schreiben antworteten die Prozessbevollmächtigten der Mutter am 27. Juli 2009 (GA I, 93) und forderten einen Betrag von € 30.000,00. In einem Brief vom selben Tage (GA I, 95 und 96) erklärten die anwaltlichen Vertreter der Mutter, diese beabsichtige „derzeit nicht ... die Zwangsversteigerung durchzuführen. Vielmehr möchte unsere Mandantin das Grundstück gerne freihändig veräußern.“ Es sei, so das Landgericht, zudem „eher

fernliegend, dass der Beklagte dem Kläger geraten habe, die Pflichtteilsansprüche nicht zu erfüllen“ (LGU 8 unten). Die dem Kläger auferlegten Verfahrenskosten aus dem Pflichtteilsprozess seien auch nicht ursächlich auf ein Verhalten des Beklagten zurückzuführen, weil dieser den Kläger in dem Rechtsstreit nicht vertreten habe (LGU 8, 2. Abs.).

4. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg.

- a) Das Berufungsgericht stellt zwar fest (BU 6, 1: Abs.), das Landgericht sei nicht ausreichend dem Vortrag des Klägers nachgegangen, wann der Auftrag zur Einleitung der Teilungsversteigerung erteilt worden sei. Dieser Verfahrensfehler sei indes nicht ursächlich für das landgerichtliche Urteil. Die mangelnde Kausalität ergebe sich nämlich bereits aus dem Ablauf des Teilungsversteigerungsverfahrens. Dieses sei mit Antrag vom 30. Oktober 2009 eingeleitet worden und bis heute nicht abgeschlossen. Im Termin vom 19. Oktober 2011 seien Gebote nicht abgegeben worden (BU 6 unten). Es sei zudem nicht nachvollziehbar, warum die Nichtzahlung des Gründungszuschusses für die beabsichtigte Selbständigkeit mit der Dauer des Teilungsversteigerungsverfahrens etwas zu tun habe. Er habe nämlich auf dem Grundstück faktisch den Fahrradhandel betrieben (BU 7, 2. Abs.). Da das Versteigerungsverfahren nicht zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden wäre, habe sich der angebliche Pflichtverstoß nicht auf den Verkauf der Räder ausgewirkt (BU 7, 3. Abs.). Der Kläger habe auch bei dem Hinweis auf überflüssige Mietaufwendungen übersehen, dass

er für die Schaffung von Wohnraum finanzielle Mittel hätten einsetzen müssen (BU 7 unten und 8 oben).

- b) Das Berufungsgericht sieht auch in der Behandlung der Nachlassangelegenheit nach der Großmutter kein fehlerhaftes Verhalten. Es lässt es dahingestellt, ob das Landgericht einen entsprechenden Hinweis hätte geben müssen (BU 8, 3. Abs.). Ein etwaiger verfahrensrechtlicher Verstoß sei nämlich nicht kausal gewesen, weil der Kläger in der Berufungsbegründung nicht angegeben habe, was er auf einen Hinweis hin vorgetragen habe. Soweit er als Schaden die Prozesskosten aus dem Verfahren 10 O 2641/09 geltend mache, wären diese Kosten auch dann entstanden, wenn die Auskunft erteilt worden wäre. „In diesem Falle hätte die dortige Klägerin nicht eine Stufen-, sondern sofort eine bezifferte Zahlungsklage erhoben. Der Streitwert und damit die hier als Schaden in Rede stehenden Prozesskosten wären gleich hoch gewesen“ (BU 8 unten und 9 oben). Das Berufungsgericht sieht auch in dem unterlassenen Rat des Beklagten, den Pflichtteilsanspruch der Mutter anzuerkennen, keine anwaltliche Pflichtverletzung. Auch hier fehle es an der Kausalität, weil der Kläger behauptet habe, gegen seine Mutter wegen Entnahmen von einem Konto in Höhe von € 77.000,00 Gegenansprüche zu haben. Der Kläger habe sich „vor diesem Hintergrund ... auf jeden Fall auf ein Streitiges Verfahren einlassen wollen“ (BU 9, 2. Abs.). Somit wäre ein entsprechender Rat nutzlos gewesen. Die gezahlten Anwaltskosten in Höhe von € 1.196,44 seien kein möglicher Schadensposten, weil ein Mandant den Vergütungsanspruch des Anwalts wegen mangelhafter Dienstleistung nicht kürzen oder ein bereits gezahltes Ho-

norar zurückverlangen könne (BU 10). Schließlich meint es (BU 9 unten), der Beklagte habe den Kläger in dem Verfahren 10 O 2641/09 nicht vertreten, deshalb könne sein Verhalten für den Schaden nicht ursächlich sein.

Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers.

- II. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Sie ist zuzulassen, weil eine Entscheidung des Senats zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Das Berufungsgericht setzt zu einer gesicherten Rechtsprechung über den Inhalt anwaltlicher Pflichten in Widerspruch. Es hat außerdem unter Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG einen Beweisantrag übergangen, den der Kläger bereits in erster Instanz gestellt und in der Berufung wiederholt hatte.
 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist statthaft. Mit der angestrebten Revision will der Kläger erreichen, dass das Berufungsurteil aufgehoben und auf seine Berufung der Klage stattgegeben wird. Die in der Berufungsinstanz noch weiter verfolgten Anträge belaufen sich auf € 27.274,00. Der Beschwerdegegenstand übersteigt daher € 20.000,00 (§ 26 Nr. 8 EGZPO).
 2. Die Erwägungen des Berufungsgerichts kranken bereits im Ansatz daran, dass es nur Einzelhandlungen des Beklagten in den Blick nimmt, welche der Kläger (nicht) gewünscht habe, um dann festzustellen, die nicht oder verspätet erfolgten Maßnahmen des Beklagten seien für den behaupteten Schaden nicht ursächlich gewesen. Damit verkürzt das Berufungsgericht die Stellung eines Rechtsanwalts, den

es gleichsam nur als verlängerten Arm des Mandanten und nicht als dessen Berater ansieht.

- a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats hat der Rechtsanwalt aufgrund des Anwaltsvertrages

„die Interessen seines Auftraggebers in den Grenzen seines erteilten Mandats nach jeder Richtung umfassend wahrzunehmen. Er muss sein Verhalten so einrichten, dass er Schädigungen seines Auftraggebers, mag deren Möglichkeit auch nur von einem Rechtskundigen vorausgesehen werden können, tunlichst vermeidet. Sind mehrere Wege möglich, um einen erstrebten Erfolg zu erreichen, hat er denjenigen zu wählen, auf dem dieser am sichersten erreichbar ist. Will er einen weniger sicheren Weg wählen, muss er zumindest seinen Auftraggeber zuvor über die insoweit bestehenden Gefahren belehren und sein weiteres Verhalten von dessen Entscheidung abhängig machen“ (Senatsurt. vom 30. September 1993 - IX ZR 211/92, NJW 1993, 3323, 3324 r. Sp., 2. Abs.).

Diese Rechtsprechung hat der Senat in seinem Urt. vom 20. Juni 1996 - IX ZR 106/95, NJW 1996, 2929, 2931 r. Sp., 3. Abs., bestätigt. In seinem Urt. BGHZ 171, 261, hat er betont, Inhalt und Umfang der Aufklärung des Anwalts hätten sich nach den erkennbaren Interessen des Mandanten zu richten. Bei Handlungsalternativen müssten die jeweiligen Rechtsfolgen miteinander und mit den Handlungszielen des Mandanten verglichen werden.

- b) Der Vortrag des Beklagten lässt nicht erkennen, in welcher Weise er den vorgenannten Kriterien gerecht geworden ist. Er hat sich auf den Hinweis zur geführten Korrespondenz beschränkt und im Übrigen bei seiner Anhörung nach § 141 ZPO (GA I, 105 und 106) nur erklärt, er habe eine gütliche Einigung herbeiführen wollen. Über den Inhalt des Auftrags, die geführten Gespräche und die Ziele des Klägers existieren keine Unterlagen, jedenfalls hat der Beklagte hierzu nichts vorgelegt. Die Beschwerde verkennt zwar nicht, dass nach der Rechtsprechung des Senats den Rechtsanwalt keine allgemeine Dokumentationspflicht trifft (so Senatsurt. vom 11. Oktober 2007 - IX ZR 105/06, WM 2351 f. Tz. 14). Allerdings hat der Senat in einem früheren Urt. vom 13. Februar 1992 - IX ZR 105/91, NJW 1992, 1695, festgestellt, es gehöre zur ordnungsgemäßen Bearbeitung eines Mandats, sich schriftliche Aufzeichnungen zu machen, um zu den getroffenen Feststellungen oder Maßnahmen später substantiiert vortragen zu können, oder um das Gedächtnis zu unterstützen.
- c) Zudem hat der Senat in der letztgenannten Entscheidung bei fehlender Dokumentation Beweiserleichterungen erwogen und festgestellt, es könne bei einer unterbliebenen Dokumentation durch den Anwalt zu Beweisnachteilen kommen (ebenso *Borgmann/Jungk/Grams*, *Anwaltshaftung*, 4. Aufl. 2005, Kapitel IX Rn. 15: Beweiserleichterung vom Anscheinsbeweis bis zur Beweislastumkehr). Angesichts dieser Rechtsprechung hätte sich das Berufungsgericht mit den Hinweisen in der Berufungsbeurteilung Seite 16 und 17 (GA I, 27 und 28), zu den Grundsätzen der sekundären Darlegungs- und Beweislast befassen müs-

sen. Diese gelten im vorliegenden Fall gerade deshalb, weil allein der Beklagte wusste, was er mit dem Kläger besprochen hat. Er hat sich indes nicht dazu geäußert, ob der Kläger ihm seine wirtschaftliche Situation und seine Pläne geschildert habe und diese im Hinblick auf die erbrechtlichen Perspektiven der beiden Erbfälle geprüft hatte.

- d) Das Berufungsgericht wäre daher gehalten gewesen, den bereits in erster Instanz mit Schriftsatz vom 18.01.2012, Seite 1 (GA I, 37), gestellten Beweisantrag auf eidliche Vernehmung des Beklagten zu entsprechen. In dem genannten Schriftsatz (GA I, 38) hatte der Kläger ausdrücklich vorgetragen, er habe den Beklagten auf die Eilbedürftigkeit des Teilungsversteigerungsverfahrens hingewiesen. In der Berufungsbegründung Seite 11 (GA II, 22) hat er die Nichterhebung des in erster Instanz gestellten Beweisantrages ausdrücklich gerügt. Nur eine solche Vernehmung hätte Klarheit über die Erfordernisse des Mandats gebracht, zumal der Kläger in seinem Schriftsatz vom 25. Mai 2012 (GA I, 117 bis 123) substantiiert dargelegt hat, welches seine Pläne hinsichtlich des Grundstücks waren und welche finanziellen Interessen im Raume standen. Eine Vernehmung des Beklagten als Partei war umso mehr geboten, als, wie eingangs dargelegt, die Bürogemeinschaft, welche der Kläger angehörte, durch einen anderen Berufsträger die Interessen der Mutter vertrat und sich dadurch dem Kläger der Eindruck aufdrängen musste, dass eine schnelle Lösung nicht gewollt war.

3. Auch, soweit der Pflichtteilsanspruch der Mutter in Rede steht, fehlt jedweder Vortrag des Beklagten dazu, was die Parteien vor Rechts-

hängigkeit miteinander besprochen haben und welche Ratschläge der Beklagte gegeben hat. Ebenso wenig existieren Besprechungsvermerke oder sonstige Dokumentationen. Angesichts dieses Sachstandes hätte das Berufungsgericht den Beklagten, zumindest als Folge der sekundären Darlegungslast, als beweispflichtig dafür ansehen müssen, dass es der Wunsch des Klägers war, zunächst nichts zu tun, dann Auskünfte zu geben, um es schließlich auf einen Zahlungsprozess ankommen zu lassen. Eine solche Darlegung war auch nicht, wie das Berufungsgericht offensichtlich meint, deshalb entbehrlich, weil sowohl bei einer Stufenklage als auch bei einem Zahlungsprozess dieselben Gebühren angefallen wären. Vielmehr ging es darum, ob der Kläger die nötigen Auskünfte erteilt und den Anspruch dem Grunde nach anerkannt hat. Erst dann hätte sich die Frage nach einer etwaigen Aufrechnung gestellt. Sofern das Berufungsgericht in der Pflichtteilsache auf den Anwaltswechsel abstellt, erörtert es eine falsche Frage: Es geht nicht um ein Fehlverhalten während des Prozesses, sondern um ein solches während der vorgegerichtlichen Vertretung durch den Beklagten, welche sich dann hinsichtlich der Kosten auf den Prozess ausgewirkt hat. Dieser hat nichts dazu vorgetragen was er vorgerichtlich getan hat noch was er hätte tun müssen.

4. Die dargestellten Rechtsfragen und Verfahrensverstöße sind entscheidungserheblich. Soweit es um die Teilungsversteigerung geht, durfte das Berufungsgericht nicht annehmen, die Verzögerung habe nicht kausal für den Schaden sein können; außerdem sei das Verfahren bis heute nicht abgeschlossen. Dabei verkennt es den anwaltlichen Erfahrungssatz (§ 286 ZPO), demzufolge bei Erbauseinandersetzungen eine Teilungsversteigerung eine durchaus beschleunigen-

de Wirkung haben kann mit der Folge, dass man sich dann kurzfristig einigt. Bloßes Zuwarten und, wie hier, wechselseitiges Fragen, ob der jeweils andere Teil den Antrag auf Teilungsversteigerung bringt, fördern den Abschluss der Sache nicht. Hinsichtlich des Pflichtteilsanspruchs fehlen Anhaltspunkte dafür, dass dann, wenn sich der Beklagte, wie von dem Kläger gewünscht, verhalten hätte, die Kosten gleichwohl angefallen wären.



Rechtsanwalt . /

IX ZR 269/12

24

1. Beglaubigte und einfache Abschrift der Nichtzulassungsbeschwerdebegründung zustellen an:

- Rechtsanwälte Dr. Wosgien und C.-H. Eßer

2. Vorlage Herrn Rpfl.

a) Formalienprüfung

b) Kosten: Kosten später / KR Bl.:

[Handwritten signature] M2.13

3. Vorlage Herrn Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Kayser

[Handwritten signature]

Kluckow, Justizangestellte

Zu 1. mit EB ab
am 08.02.2013



Bundesgerichtshof
IX. Zivilsenat
 Geschäftsstelle

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe

Rechtsanwälte
 Dr. Wosgien und C.-H. Eßer
 Huntestraße 18
 26135 Oldenburg

Aktenzeichen

IX ZR 269/12

(bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl

☎ (07 21) 1 59 - 5116

oder 5508

Ihr Zeichen

Karlsruhe, 8. Februar 2013

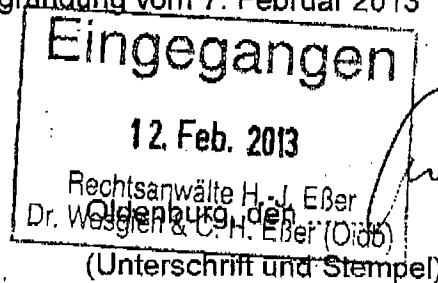
Empfangsbekanntnis

(gem. § 174 ZPO)

In Sachen Hackmann ./, Rechtsanwalt Stork

habe ich heute

die Nichtzulassungsbeschwerdebegründung vom 7. Februar 2013
 zugestellt erhalten.

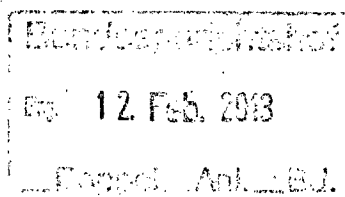


(Unterschrift und Stempel)

Nach Vollzug bitte sofort zurücksenden.

Bitte ausreichend frankieren oder per Fax zurücksenden!

Bundesgerichtshof
 76125 Karlsruhe



Hausanschrift:

Herrenstr. 45a
 76133 Karlsruhe

Internet- und E-Mail-Adresse:

poststelle@bgh.bund.de
 www.Bundesgerichtshof.de

Telefon (Zentrale):

(07 21) 1 59 - 0

Telefax:

(07 21) 1 59 - 25 12



**Amtsgericht
Bersenbrück**

- Zwangsversteigerungsgericht -

Amtsgericht Bersenbrück
Postfach 11 29 · 49587 Bersenbrück

Bundesgerichtshof
Herrenstraße 45 a **Bundesaerichtshof**
76125 Karlsruhe

Eing **13. Feb. 2013**

Anl. ~~Doppel~~ Bd.

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 9 K 71/09

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

IX ZR 269/12

Durchwahl

05439 608 161

Datum

12.02.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Zwangsversteigerungssache

**Lars Hackmann
.J. Ulrike Hackmann**

wird um **Rücksendung der Akte 9 K 71/09** oder um Angabe von Hinderungsgründen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Elseberg
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude

Stiftshof 8
49593 Bersenbrück

Sprechzeiten

Montags bis Donnerstags 09.00 -
12.30 Uhr Montags bis
Donnerstags 14.00 -15.30 Uhr
Freitags 09.00 - 12.30 Uhr

Telefon

05439 608-0

Telefax

05439 608 241

Parkmöglichkeiten

Justizparkplatz - Wegbeschreibung

unter www.ag-

bsb.niedersachsen.de -

Öffentliche Verkehrsmittel

Bei Anreise per Navi bitte als
Straße "An der Bleiche" eingeben.

Bankverbindung

Konto-Nr. 106024458 bei der NordLB (BLZ 250 500 00)
international: DE61 2505 0000 0106 0244 58, BIC/SWIFT
NOLADE2H



Bundesgerichtshof
IX. Zivilsenat
Geschäftsstelle

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe

An die Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Bersenbrück
- Zwangsversteigerungsgericht -
Stiftshof 8
49593 Bersenbrück

Aktenzeichen
IX ZR 269/12
(bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl
☎ (07 21) 1 59 - 5116
oder 5508

Ihr Zeichen
NZS 9 K 71/09

Karlsruhe, 13. Februar 2013

Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork

Anl.: 1 Bd. Akten

Die mit Schreiben vom 12.02.2013 angeforderten Akten werden als Anlage mit der Bitte um **Rückgabe bis zum 7. März 2013** übersandt.

Kluckow, Justizangestellte

W.V. 8.3. Rückgabe

26

BUNDESGERICHTSHOF

**IX. Zivilsenat
Der Vorsitzende**

IX ZR 269/12

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Karlsruhe, den
Herrenstraße 45a

13.2.2013

Postanschrift:
76125 Karlsruhe

Fernsprecher (0721) 159-0
Durchwahl (0721) 159-5116
Telefax-Nr. (0721) 159-2512

Verfügung:

Schreiben an:

- Rechtsanwalt Dr. Klingelhöffer
- Rechtsanwälte Dr. Wosgien und C.-H. Eßer - mit **Zusatz**

4. Feb. 2013

In Sachen

Hackmann
gegen
Rechtsanwalt Stork

wird der Senat nicht vor dem 7. Mai 2013 über die
Nichtzulassungsbeschwerde beraten.

Zusatz: Eine etwaige Stellungnahme, zu der bis zu diesem Zeitpunkt Gelegenheit besteht, müsste durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt abgegeben werden.

2. BE: Frau/Herr RiBGH Zohmann

3. Frau/Herrn Berichterstatter/in mit der Bitte um Erstattung eines Kurzvotums



Prof. Dr. Kayser

Lo 18.2.

1. Herrn BE z.K. der Zuteilung
2. Auf Abruf

Geschäftsstelle d. IX. Zivilsenat

27



Amtsgericht Bersenbrück
Postfach 11 29 · 49587 Bersenbrück

**Amtsgericht
Bersenbrück**

- Zwangsversteigerungsgericht -

Bundesgerichtshof
IX. Zivilsenat

76125 Karlsruhe

Bundesgerichtshof
Eing. 22. Feb. 2013
Art. Doppel Bd.

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 9 K 71/09

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
IX ZR 269/12

Durchwahl
05439 608 161

Datum
20.02.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Zwangsversteigerungssache

**Lars Hackmann
.J. Ulrike Hackmann**

liegt die angeforderte Akte an.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Elseberg
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude

Stifts Hof 8
49593 Bersenbrück
Sprechzeiten
Montags bis Donnerstags 09.00 -
12.30 Uhr Montags bis
Donnerstags 14.00 -15.30 Uhr
Freitags 09.00 - 12.30 Uhr

Telefon

05439 608-0
Telefax
05439 608 241

Parkmöglichkeiten

Justizparkplatz - Wegbeschreibung
unter [www.ag-
bsb.niedersachsen.de](http://www.ag-bsb.niedersachsen.de) -
Öffentliche Verkehrsmittel:
Bei Anreise per Navi bitte als
Straße "An der Bleiche" eingeben.

Bankverbindung

Konto-Nr. 106024458 bei der NordLB (BLZ 250 500 00)
international: DE61 2505 0000 0106 0244 58, BIC/SWIFT
NOLADE2H

PROF. DR. ACHIM KRÄMER

RECHTSANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

76133 KARLSRUHE
BAISCHSTRASSE 5

KORRESPONDENZ-ADRESSE:
76057 KARLSRUHE
POSTFACH 11 07 08

TELEFON (07 21) 95 13 500
TELEFAX (07 21) 2 56 18

RA.BGH.KRAEMER@t-online.de

20.02.2013/wi

In Sachen

Hackmann

./.

Rechtsanwalt Stork

- IX ZR 269/12 -

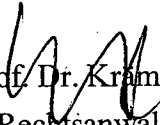


zeige ich die weitere Vertretung des Beklagten/Beschwerdegegners an.

Ich beantrage,

die Beschwerde des Kläges kostenpflichtig zurückzuweisen.

Ich bitte um Überlassung der Gerichtsakten.


(Prof. Dr. Krämer)
Rechtsanwalt

Durchschlag an RA Dr. Wiggelt
abgesandt am: -
22. Feb. 2013

An den
Bundesgerichtshof
Karlsruhe

29



Bundesgerichtshof
IX. Zivilsenat
Geschäftsstelle

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Krämer
Baischstraße 5
76133 Karlsruhe

Aktenzeichen

IX ZR 269/12

(bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl

☎ (07 21) 1 59 - 5116

oder 5508

Ihr Zeichen

Karlsruhe, 22. Februar 2013

In Sachen

Hackmann ./.. Rechtsanwalt Stork

erhalten Sie auf Ihren Antrag die Gerichtsakten mit der Bitte um Rückgabe *bis zum*

23.4.13.

Kluckow, Justizangestellte

Anlagen:

2 Beiakten, 2 Bd. Akten

WU, 24.4. A/Eur

PROF. DR. ACHIM KRÄMER

RECHTSANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

76133 KARLSRUHE
BAISCHSTRASSE 5

KORRESPONDENZ-ADRESSE:
76057 KARLSRUHE
POSTFACH 11 07 08

TELEFON (07 21) 95 13 500
TELEFAX (07 21) 256 18

RA.BGH.KRAEMER@t-online.de

01.03.2013/wi

In Sachen
Hackmann
/.
Anl. Doppel 4 Bd.
Rechtsanwalt Stork

Bundesgerichtshof
Eing. 01. März 2013

- IX ZR 269/12 -

gebe ich anbei die Gerichtsakten zurück.

(Prof. Dr. Krämer)
Rechtsanwalt

An den
Bundesgerichtshof
Karlsruhe

PROF. DR. ACHIM KRÄMER

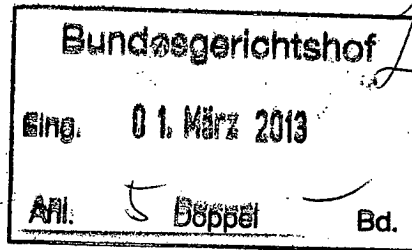
RECHTSANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

76133 KARLSRUHE
BAISCHSTRASSE 5

KORRESPONDENZ-ADRESSE:
76057 KARLSRUHE
POSTFACH 110708

TELEFON (07 21) 95 13 500
TELEFAX (07 21) 2 56 18

RA.BGH.KRAEMER@t-online.de



01.03.2013

BESCHWERDEERWIDERUNG

In Sachen

Hackmann

./.

Rechtsanwalt Stork

Durchschlag an RA Dr. Klug
abgesandt am:
- 1. März 2013
(Kuckow)
Justizangestellter

- IX ZR 269/12 -

kommt eine Zulassung der Revision nicht in Betracht. Auf die von der Beschwerde gerügten Rechtsfehler kommt es nicht entscheidungserheblich an. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Beklagte die ihm aus dem Mandatsverhältnis obliegenden Pflichten verletzt hat, dahinstehen lassen, nachdem es jedenfalls an einem dem Kläger kausal durch eine solche Pflichtverletzung entstandenen Schaden fehlt. Gründe für eine Zulassung der Revision legt die Beschwerde insoweit nicht dar.

1. Das Berufungsgericht hat Schadenersatzansprüche des Klägers wegen angeblich verspäteter Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens mit der Begründung verneint, der Kläger habe nicht dargelegt, dass sich dieser Umstand nachteilig auf seine Vermögenslage ausgewirkt hat (BU 6 Abs. 2 – 8 Abs. 1). Die Beschwerde verweist – ohne Gründe für eine Zulassung der Revision zu benennen – in diesem Zusam-

An den
Bundesgerichtshof
Karlsruhe

31

menhang lediglich darauf, es entspreche einem „anwaltlichen Erfahrungssatz“, dass eine Teilungsversteigerung in Erbaueinandersetzungsverfahren eine „beschleunigende Wirkung“ habe. Dieser Hinweis trägt jedoch nichts aus, da es nach den – insoweit von der Beschwerde nicht angegriffenen – Feststellungen des Berufungsgerichts gerade an Darlegungen des Klägers dazu fehlt, dass ihm im Falle einer beschleunigten Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens die geltend gemachten Einbußen nicht in gleicher Weise entstanden wären.

2. Auch Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Nachlass der Ilse Kassebaum hat das Berufungsgericht mit der Begründung verneint, der Kläger habe einen ihm durch eine Pflichtverletzung des Beklagten kausal entstandenen Schaden nicht dargetan (BU 8 unten – 10 Abs. 1). Auch insoweit trägt die Beschwerde keine Zulassungsgründe vor, sondern macht lediglich geltend, es fehlten Anhaltspunkte dafür, dass die Kosten auch dann angefallen wären, wenn sich der Beklagte, wie vom Kläger gewünscht, verhalten hätte (BB 12 Abs. 1). Dass diese Behauptung, die sich mit den Feststellungen des Berufungsgerichts inhaltlich nicht einmal auseinandersetzt, nicht geeignet ist, eine Zulassung der Revision zu begründen, bedarf keiner weiteren Erörterung.


(Prof. Dr. Krämer)
Rechtsanwalt

Beglaubigte Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 269/12

vom

7. Mai 2013

in dem Rechtsstreit

Lars Hackmann, Rübbehauk 4, Berge,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Klingelhöffer -

gegen

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Straße 29, Berge,

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Krämer -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Vill und Raebel,
die Richterin Lohmann, den Richter Dr. Pape und die Richterin Möhring
am 7. Mai 2013
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom
2. Oktober 2012 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Der Wert des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde wird auf
27.274,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung, und weder die Fortbil-
dung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfor-
dert eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von
einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO
abgesehen.

Vill

Raebel

Lohmann

Pape

Möhring

Beglaubigt:



Kirchgeßner, Justizamtsinspektorin



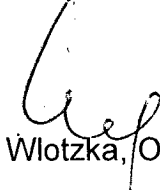
Bundesgerichtshof

IX ZR 269/12

Schlussverfügung

- 1. Ausfertigung und Abdruck an
 - a) Rechtsanwalt Dr. Klingelhöffer - gegen EB
 - b) Rechtsanwalt Prof. Dr. Krämer - gegen EB
- 2. Abdruck:
 - a) 1 beglaubigte zu den Prozessakten
 - b) zum Senatsheft des BGH
- 3. Kosten: Kostenrechnung Blatt I
- 4. Prozessakten mit Beiakten pp. an die Vorinstanz übersenden
- 5. Datenerfassung
- 6. Weglegen

Karlsruhe, den 7. Mai 2013



 Wlotzka, Oberamtsrat

Erledigungsvermerke:

Zur Kanzlei am

Gefertigt am

Verglichen am

Abgesandt am 



Bundesgerichtshof
IX. Zivilsenat
Geschäftsstelle

36

Bundesgerichtshof
Eing. 15. Mai 2013
Anl. Doppel Bd.

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe
Herrn Rechtsanwalt
Dr. Klingelhöffer
Friedrichstr. 1
76275 Ettlingen

Aktenzeichen
IX ZR 269/12
(bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl
☎ (07 21) 1 59 - 5116
oder 5508

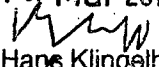
Ihr Zeichen

Karlsruhe, 13. Mai 2013

Empfangsbekanntnis

(gem. § 174 ZPO)

In Sachen Hackmann ./ Rechtsanwalt Stork
habe ich heute
den Beschluss vom 07.05.2013
zugestellt erhalten.

Eingegangen
13. Mai 2013

Dr. Hans Klingelhöffer
Rechtsanwalt beim BGH

Ettlingen, den

(Unterschrift und Stempel)

Nach Vollzug bitte sofort zurücksenden.

Bitte ausreichend frankieren oder per Fax zurücksenden!

Bundesgerichtshof
76125 Karlsruhe

Hausanschrift:
Herrenstr. 45a
76133 Karlsruhe

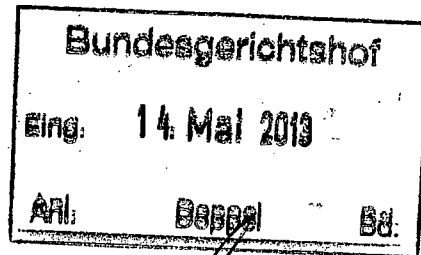
Internet- und E-Mail-Adresse:
poststelle@bgh.bund.de
www.Bundesgerichtshof.de

Telefon (Zentrale):
(07 21) 1 59 - 0

Telefax:
(07 21) 1 59 - 25 12

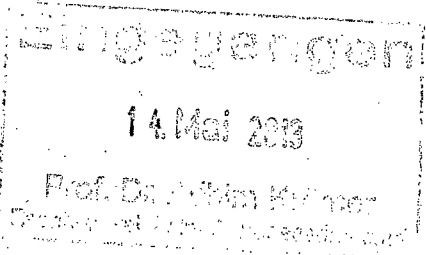


Bundesgerichtshof
IX. Zivilsenat
Geschäftsstelle



Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Krämer
Baischstraße 5
76133 Karlsruhe



Aktenzeichen

IX ZR 269/12

(bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl

☎ (07 21) 1 59 - 5116
oder 5508

Ihr Zeichen

Karlsruhe, 13. Mai 2013

Empfangsbekanntnis

(gem. § 174 ZPO)

In Sachen Hackmann ./ Rechtsanwalt Stork

habe ich heute

den Beschluss vom 07.05.2013

zugestellt erhalten.

Karlsruhe, den 14.05.13
(Unterschrift und Stempel)

Nach Vollzug bitte sofort zurücksenden.

Bitte ausreichend frankieren oder per Fax zurücksenden!

Bundesgerichtshof

76125 Karlsruhe

Hausanschrift:
Herrenstr. 45a
76133 Karlsruhe

Internet- und E-Mail-Adresse:
poststelle@bgh.bund.de
www.Bundesgerichtshof.de

Telefon (Zentrale):
(07 21) 1 59 - 0

Telefax:
(07 21) 1 59 - 25 12